

Bekanntmachung

Nach § 28 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit geltenden Fassung dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen außerhalb des Waldes ist nach Nr. 30.1.2 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) in der derzeit geltenden Fassung die örtliche Ordnungsbehörde.

Entsprechend § 28 Abs. 2 KrWG i. V. m. mit Nr. 30.1.2 des Anhangs 2 ZustVU ergeht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung:

Diese Ausnahmegenehmigung wird vor dem Hintergrund der aufgehobenen Verordnung über Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) des Landes NRW erteilt.

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

I. Heckenschnitt

Im Gebiet der Gemeinde Simmerath darf Heckenschnitt in den Wintermonaten Dezember bis März auf Grundstücken, welche einen Abstand von weniger als 100 m zum nächsten für den Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäude einhalten, donnerstags und freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr verbrannt werden.

Auf Grundstücken, welche einen Abstand von mehr als 100 m zum nächsten für den Aufenthalt von Personen bestimmten Gebäude einhalten, darf Heckenschnitt ganzjährig montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr verbrannt werden.

Das Verbrennen ist je Grundstück an **zwei der zugelassenen Tage in der Woche** gestattet. Pro Tag ist nur ein Verbrennungsvorgang von höchstens 2 Stunden zulässig.

Darüber hinaus gelten die nachfolgend näher bezeichneten Auflagen.

Auflagen:

- Dem Ordnungsamt der Gemeinde Simmerath ist bekannt zu geben, an welchen Tagen die Verbrennung des Heckenschnitts stattfindet. Außerdem ist die Feuerwehr-Leitstelle für die StädteRegion Aachen über die Verbrennungsvorgänge zu informieren. Damit kann verhindert werden, dass unnötige Feuerwehreinsätze erfolgen. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, bleiben unberührt.
- Der Heckenschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
- Der Heckenschnitt muss zu derartig kleinen Haufen zusammengefasst sein, dass der Verbrennungsvorgang innerhalb von 2 Stunden abzuschließen ist.
- Das Verbrennen von Heckenschnitt kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson darf die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggfls. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Altreifen oder Verpackungsrückstände, dürfen weder zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt, noch während der Verbrennung ins Feuer gebracht werden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Heckenschnitt Unterschlupf suchen.

Begründung:

Die im Gemeindegebiet landschaftsprägenden Hecken erstrecken sich oftmals über viele Kilometer. Die Pflege der großflächig bemessenen Grundstücke erfordert auch

die Entsorgung des Heckenschnitts durch Verbrennen, da dieses große Aufkommen an Abfällen mit anderen Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll aufgefangen werden kann.

Der Vermeidung von Belästigungen der Anwohner durch Verbrennungsvorgänge wurde mit den zahlreichen Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen.

Dazu kommt, dass die Zulässigkeit des Verbrennens von Heckenschnitt zeitlich enger angesetzt wurde, als dies in der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes bisher geregelt war.

II. Schlagabraum

Im Gebiet der Gemeinde Simmerath darf Schlagabraum auf jedem Grundstück außerhalb des Waldes sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen an zwei Tagen in der Woche, montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr erfolgen. Pro Tag ist dies auf jedem Grundstück für höchstens 5 Stunden zulässig.

Auflagen:

- Dem Ordnungsamt der Gemeinde Simmerath ist bekannt zu geben, an welchen Tagen die Verbrennung des Schlagabraums stattfindet. Außerdem ist die Feuerwehr-Leitstelle für die StädteRegion Aachen über die Verbrennungsvorgänge zu informieren. Damit kann verhindert werden, dass unnötige Feuerwehreinsätze erfolgen. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, bleiben unberührt.
- Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

- Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtsperson darf die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggfls. so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

Begründung:

Schlagabraum kann bei Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Straßen und Gewässern anfallen. Auch er ist vorrangig zu verwerten. Die Beseitigung von Schlagabräumen durch Verbrennen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nur genehmigungsfähig, soweit andere Entsorgungsmaßnahmen nicht effektiv und wirtschaftlich sinnvoll sind. Auch bei der Bekämpfung des Borkenkäfers, in Baumschulen und im Obstbau zur Vernichtung von übertragbarer Pathogene wie z. B. Feuerbrand kann das Verbrennen von Schlagabraum erforderlich sein.

Für das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und sogenannter Kleingartenabfälle besteht in der Regel keine Notwendigkeit, da das Verbrennen dieser Abfälle zum einen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung und der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von biologischen Abfällen zuwiderläuft. Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind daher, sofern sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.“

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Heckenschnitt und Schlagabraum vom 28.12.2006 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 68 Absatz 1 VwGO, 110 JustG NRW kann gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfachadresse: Postfach 101051, 52010 Aachen, Straßenanschrift: Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Sollte diese Frist durch das Verschulden eines ihrer Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweiligen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

In Vertretung:

gez. B. Gielen
(Beigeordneter)